

Unterschrift

Mitglieds- und Beitragsordnung für FortSchritt Würzburg e.V.
vom 22.06.2015

§ 1 Allgemeines

1. Diese Mitglieds- und Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Sie regelt u.a. die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.
3. Die Mitglieds- und Beitragsordnung erstellt der Vorstand.
4. Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.
5. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
6. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Mitglieds- und Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 2 Beantragung, Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

... regelt die Satzung.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Einzelmitgliedschaft
 - a) Jede volljährige und voll geschäftsfähige natürliche Person.
 - b) Jede juristische Person.
 - c) Betreuer der aktiv geförderten betroffenen Menschen, die im Beitragsjahr das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (also im Beitragsjahr höchstens 18 Jahre alt werden).
2. Familienmitgliedschaft
 - a) Als Familienmitglied gelten neben 2 Erwachsenen alle Kinder und Jugendliche, die im Beitragsjahr das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (also im Beitragsjahr höchstens 18 Jahre alt werden).
 - b) Gesetzlich anerkannte Lebensgemeinschaften werden wie Ehepaare behandelt.
 - c) Familien mit aktiv geförderten betroffenen Menschen sind der Familienmitgliedschaft zuzuordnen.

3. Fördermitgliedschaft

Ein Fördermitglied zahlt einen von ihm zu bemessenden freiwilligen Mitgliedsbeitrag, der den Beitrag einer Einzelmitgliedschaft nicht unterschreiten darf.

Einem Fördermitglied stehen nur eingeschränkte Mitgliedsrechte zu, es ist kein Vereinsmitglied im vereinsrechtlichen Sinn.

Ein Fördermitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. Ehrenmitgliedschaft

Ein Ehrenmitglied ist stimmberechtigt und beitragsfrei.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres gültig, in dem der Beschluss des Vorstandes gefasst wurde.
Durch Beschluss des Vorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Beitragssätze

Einzelmitgliedschaft	30,00 €
Familienmitgliedschaft	50,00 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Juristische Person (gemeinnützige Vereine, Stiftungen, Firmen etc.)	100,00 €

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand mitzuteilen.

Die beitragsmäßige Veränderung findet dann im Folge-Bitragsjahr mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages ihre Geltung und Berücksichtigung.

4. Fälligkeit und Zahlung

- a) Die Mitgliedsbeiträge sind bei Bestandsmitgliedern zum 1.1. des Jahres und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme in den Verein fällig.
- b) Die Beiträge werden per Bankeinzugsverfahren 1x jährlich und zwar im Monat März oder innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme als Mitglied eingezogen.
Ausnahmen sind vom Vorstand zu genehmigen.
- c) Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.
Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
- d) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Mitglieds- und Beitragsordnung tritt am 22.06.2015 in Kraft.

Der Vorstand

Wahlordnung für FortSchritt Würzburg e.V.

Wahlordnung vom 22.06.2015

§ 1 Grundsätze

1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, des Kassiers (Vorstandsmitglied) und der Revisoren erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Vereins und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB.
2. Zu Beginn der Versammlung erfolgt eine Eintragung in eine Anwesenheitsliste und es wird festgestellt, ob die Person ein stimmberechtigtes Mitglied ist.
3. Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung lt. Satzung des Vereins ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 2 Wahlleitung

1. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung ein Mitglied als Wahlleiter vor.
 - a) Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreichen, so kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen, bzw. sich um diese Aufgabe bewerben.
 - b) Eine Bestätigung des Wahlleiters erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder per Handzeichen.
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder für eine Wahlkommission aus ihrer Mitte wählen.
3. Wahlleiter und Wahlkommission dürfen nicht für ein Amt im/für Vorstand/Revision kandidieren.
4. Aufgabe des Wahlleiters bzw. der Wahlkommission ist:
 - a) Die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen.
 - b) Prüfung der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsmäßigen Anforderungen.
 - c) Das Wahlergebnis festzustellen.
 - d) Protokoll über Verlauf und Ergebnis erstellen.

§ 3 Form der Wahl

1. Lt. Satzung wird geheim gewählt.
2. Die Vorstands- und Revisoren-Posten werden nacheinander einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Der Kassier wird wegen der Voraussetzung seiner Fachlichkeit zuerst, d.h. vor den anderen Vorstandsmitgliedern, gewählt.
4. Mitglieder des Vorstandes, die nicht in das Vereinsregister einzutragen sind (Beisitzer), werden mit relativer Mehrheit gewählt.
5. Wahlkandidaten:
 - a) Vorschläge zu Wahlen können dem Vereinsvorstand **vor** der Mitgliederversammlung, bei der die Wahl stattfinden soll, vorgelegt

werden.

Die Vorschläge müssen mit folgenden Angaben versehen werden: Vor- und Nachname des Kandidaten, Geburtsdatum, vollständige Wohnanschrift.

- b) Ebenso können sich alle Mitglieder des Vereins **während der** Mitgliederversammlung, bei der die Wahl stattfinden soll, mündlich oder schriftlich bewerben.
6. Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie eine schriftliche Bewerbung zur Kandidatur abgeben und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen. Es ist ein anderes Mitglied zu beauftragen, die Gründe für seine Abwesenheit am Wahltag zu nennen und seine Bewerbung vorzutragen.
 7. Eine Aufnahme auf die Bewerberliste erfolgt nur, wenn der Bewerber mündlich oder schriftlich zustimmt.
 8. Das Stimmresultat wird vom Wahlleiter am Ende der Einzelwahlen bekannt gegeben.

§ 4 Auszählung

1. Bei der Vorstandswahl hat jedes wahlberechtigte Mitglied max. 5 Stimmen.
2. Als gewählt gilt der Bewerber, der die meisten Stimmen und mindestens die einfache Mehrheit erzielen konnte.
Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bekommen hat.
3. Die Kandidaten, die keine einfache Mehrheit haben, werden im 2. oder weiterem Wahldurchgang ermittelt.
4. Liegt eine Stimmengleichheit vor, entscheidet die Stichwahl.
In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt.
5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 5 Protokoll/Abschluss der Wahl

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll zu erstellen (unter Benutzung eines Formularvordruckes). Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben.

Es muss insbesondere enthalten:

- Ort und Zeit der Wahlversammlung
- Wahlleiter/Mitglieder der Wahlkommission
- Anzahl der Teilnehmer (Anwesenheitsliste – anwesende Mitglieder)
- Kandidatenvorschläge (namentlich und nach Funktion)
- Ergebnisse der Wahlgänge
- Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen
- Unterschrift des Wahlleiters/Mitglieder der Wahlkommission

§ 6 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 22.06.2015 in Kraft.

Der Vorstand